

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 42

Artikel: Steinstuer zum eidgenössischen Ratsgebäude

Autor: F.V.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Steinsteuer zum eidgenössischen Ratsgebäude.“

Unter diesem Titel schreibt Herr F. V. (Prof. Bitter?) in der „Schweiz. Rundschau“:

In der „Neuen Zürcher Zeitung“ hatte ein Graubündner den Vorschlag gemacht, es solle zu dem vor kurzem begonnenen eidgenössischen Ratsgebäude („Mittelbau des Bundeshauses“) von jedem Kanton und aus jedem Flusgebiete je ein Quaderstein und ein Holzstück, alles nach bestimmter Vorschrift bearbeitet, bezogen werden, wobei das rohe Material von den betreffenden Gemeinden unentgeltlich zu liefern, dagegen die Verarbeitung und der Transport von der Eidgenossenschaft zu bestreiten wären. Die „Basler Nachrichten“ bezeichnen das als einen kantoneschen Vorschlag eines „geistigen Erben von Schilda“.

Wir halten diesen Spott für unberechtigt und begrüßen den gentachten Vorschlag als eine Aeußerung seines gefunden Kantonsentums, das man Heimatsliebe nennt und an dem sich die Vaterlandsliebe immer von neuem wärmen muß bei den örtlichen und geistigen Gegensägen in der weiten Heimat. Soll denn alles Symbolische, soll alles unschuldige Mysterium aus dem modernen Staate und seinen Unternehmungen verschwinden? Die griechischen Auswanderer nahmen bei der Abfahrt ein Stück Erde aus ihrem Kanton mit in die neue Heimat; warum sollten wir nicht zum Bau der neuen Akropolis unseres Staates etwas herpenden von dem Gestein der alten Kantone und der neuen Kolonien im Auslande? (Denn diese würden wir ebenfalls mitnehmen, sofern sie die Sendungsosten befreiten.) Warum sollten nicht an einem Ge- sims, einem Sockel, einer Säulenhalde, die Steinbrüche vom Gadmen-, vom Worblen-, vom Schüthal, neben denen vom Glerner, vom Inn, von der Landquart vertreten und durch Namen verzeichnet sein? warum soll nicht ein Quader aus dem Samnaun, wo die Leute bereits österreichisch reden, verbunden sein mit einem aus dem Trichtthal, wo sie es vor hundert Jahren noch waren, oder aus Kentucky, wo unsere Landsleute ihre schweizerische Eigenart so zäh festhalten? Man soll doch einmal versuchen, ob eine Anfrage dieser Art nicht überall in der Schweiz und in ihren Kolonien freudigen Widerhall findet! und ob solche verhältnismäßig geringe Spenden der kleinen Bezirke nicht auch die Kantone willig machen werden, wenn es einst gilt, das neue Bundeshaus auch mit künstlerischen Spenden — Fenster- wappen u. d. — zu schmücken!

Einen solchen Lokalpatriotismus darf auch der Bund pflegen, und wenn dann einmal die alten und jungen Schweizer den fertigen Bau zu besiehen kommen und jeder Verein, jede Schule daran ihren Stein auffsucht und sich freut, daß auch er an seinem Teil das stolze Denkmal des Gesamtvolkes tragen hilft, so wird das Land sich über solche „Schilobürger“ nicht zu beklagen haben. Sofern sich die richtige Stelle für eine mit dem Bau harmonierende Verwirklichung dieses Gedankens findet — und sie wird sich finden lassen — sollte derselbe festgehalten und durchgeführt werden; eine solche vaterländische Steineuer wäre zugleich das schönste Bild der Versöhnung nach den Wirren des Beutezugs, der die Steine zu zerstreuen suchte, die sich hier sichtbar und greifbar zu dem großen vaterländischen Bau zusammenfinden würden.“

Das ist auch unsere Ansicht. Das Schweizerwappen soll ja gewiß die erste Rolle spielen, aber neben ihm dürfen auch die kantonalen Zeichen fortleben; sie geben ihm den historischen und auch einen künstlerischen Rahmen, und seine Wirkung ist so eine viel höhere, als wenn es öde allein stünde auf weiter Flur. Und ebenso scheint uns eine Sammlung, wie sie oben angeregt wurde, keine Verleugnung des Schweizer- tums, sondern eine glückliche Symbolisierung der Zusammen- gehörigkeit zu sein.

Dampfkessel, System Herz.

Über diese neue Erfindung bringt die Nummer 23 von „Uhland's prakt. Maschinen-Konstrukteur“ eine eingehende Beschreibung nebst Abbildungen, der wir im Auszug Nachstehendes entnehmen:

Bei diesem Dampferzeuger wird als Mittel zur Dampferzeugung nicht die Flamme direkt, sondern destilliertes Wasser verwendet, welches in vertikal gestellten, luftleer gemachten und luftdicht verschlossenen Röhren sich befindet. Dieses Wasser (jede Röhre enthält nur ein sehr geringes Quantum davon) wird bei der geringsten Erwärmung durch die Feuer- gas im luftleeren Raum zur Verdampfung gebracht und bildet so das Medium zur Erzeugung von Dampf in den Dampfkesseln.

Es unterscheidet sich infolgedessen der neue Dampferzeuger von den bekannten gebräuchlichen Kesseln prinzipiell durch folgende Punkte:

- a) direkt vom Feuer berührte Heizflächen sind nicht vorhanden;
- b) das Festbrennen von Kesselstein ist vollkommen ausgeschlossen, da alle Heizflächen vertikal konstruiert sind, die rapide Wärmeübertragung eine lebhafte Bewegung des Kesselwassers nach sich zieht und die niedere Temperatur der Heizflächen ein Festbrennen der ausgeschiedenen Kohlen- und schwefelsauren Salze &c. von vornherein ausschließt;
- c) eine kompendiöse Form des ganzen Kessels.

Der Kessel besteht zunächst aus zwei auf einem gemeinsamen gemauerten Unterbau in einem gewissen Abstande von einander aufgestellten, durch Stütze mit einander verbundenen cylindrischen Dampfkesseln. Jeder Kessel enthält 19 Stück luftleer gemachte und luftdicht verschlossene Transmissionsröhren, welche in die Feuerzüge hinabreichen. In jeder dieser Röhren ist ein geringes Quantum Wasser eingeschlossen. Die eine der Transmissionsröhren ist am oberen Ende mit einem Manometer versehen, damit der Verdampfungsvorgang in der Röhre jederzeit genau kontrolliert werden kann. Eine zweite Röhre trägt am oberen Ende ein Schauglas. Ein drittes Manometer sitzt am Dampfdom.

Die Feuerung des Kessels ist als Füllfeuerung für Dauerbrand eingerichtet und mit einem gemauerten Füllschacht sowie unterem gußeisernen konischen Auslauf versehen.

Elektrotechnische Rundschau.

Elektrizitätswerke an der Sitter und Urnäsch. Der Regierungsrat von Appenzell A.-Rh. hat den Hh. Banquier Lucian Brunner in Wien und Eduard Hohl in St. Gallen unter bestimmten Bedingungen die Bewilligung erteilt zur Verwertung der Wasserkräfte der Urnäsch und der Sitter. Die Konzession ist vorderhand auf 50 Jahre erteilt und muß nach Ablauf dieser Frist hoheitlich erneuert werden; das erteilte Recht erlischt, wenn während 3 Jahren von seiner Erteilung an das Werk nicht in Betrieb gesetzt worden ist und ebenso kann es vom Regierungsrat als erloschen erklärt werden, wenn nach einmal eingetreterener Benutzung der Betrieb während einer Zeitdauer von 5 aufeinanderfolgenden Jahren eingestellt bleibt. Dem Staate Appenzell A.-Rh. resp. außerordentlichen Ortschaften, Korporationen oder Etablissementen ist das erste Urrecht auf Erwerbung der erzielten Kraft zum Normalpreis vorbehalten; außer den Kanton darf nur diejenige Kraft gegeben werden, die innerhalb 6 Monaten von der Inbetriebsetzung des Werkes an im Kanton keine Abnehmer findet. Für die im Kanton zur Verwertung kommenden Kräfte soll das Ausnutzungtrecht unentgeltlich verstanden werden, dagegen ist die Festsetzung von Gebühren (einmalige Konzessionsgebühr und jährlicher Wasserzins) für außerhalb den Kanton geleitete Kraft einer Spezialverordnung vorbehalten.

Elektrische Beleuchtung in den Dörfern des linken Zürichsees. Die Gemeinde Wädenswil hat mit